

TE Vwgh Erkenntnis 2011/10/20 2010/21/0459

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/10 Grundrechte
25/04 Sonstiges Strafprozessrecht
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z1
AsylG 2005 §5
B-VG Art130 Abs2
FPG 2005 §76 Abs2
FPG 2005 §76 Abs2 Z1
FPG 2005 §76 Abs2a idF 2009/I/122
FPG 2005 §76 Abs2a Z1 idF 2009/I/122
FPG 2005 §77
FPG 2005 §77 Abs1
FPG 2005 §83 Abs2 Z1
FrÄG 2009
PersFrSchG 1988 Art1
PersFrSchG 1988 Art2 Abs1 Z7
VwGG §42 Abs2 Z3 litc
VwRallg
1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des A, vertreten durch die Kocher & Bucher Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Friedrichgasse 31, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 21. Oktober 2010, Zl. Senat-FR-10-0073, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger, reiste am 28. September 2010 - nachdem er bereits davor in Polen einen Asylantrag gestellt hatte - nach Österreich ein und beantragte die Gewährung von internationalem Schutz. Dieser Antrag wurde mit (am selben Tag zugestelltem) Bescheid des Bundesasylamtes vom 12. Oktober 2010 gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 unter Hinweis auf die Zuständigkeit Polens als unzulässig zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer wurde gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen

ausgewiesen. Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger, reiste am 28. September 2010 - nachdem er bereits davor in Polen einen Asylantrag gestellt hatte - nach Österreich ein und beantragte die Gewährung von internationalem Schutz. Dieser Antrag wurde mit (am selben Tag zugestelltem) Bescheid des Bundesasylamtes vom 12. Oktober 2010 gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 unter Hinweis auf die Zuständigkeit Polens als unzulässig zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer wurde gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen.

Mit - am selben Tag in Vollzug gesetztem - Bescheid vom 12. Oktober 2010 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Baden über den Beschwerdeführer gemäß § 76 Abs. 2a Z. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 sowie seiner Abschiebung. Begründend führte sie aus, zur Sicherung der erwähnten Entscheidung der Asylbehörde bestehe das Erfordernis, jederzeit auf die Person des Beschwerdeführers zugreifen zu können. Dieser sei in Österreich nicht sozial integriert. Er habe weder eine Wohnung, noch ein Einkommen oder nahe Familienangehörige in Österreich. Durch die Anwendung gelinderer Mittel nach § 77 Abs. 1 FPG könnte der Zweck der Schubhaft somit nicht erreicht werden. Mit - am selben Tag in Vollzug gesetztem - Bescheid vom 12. Oktober 2010 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Baden über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 sowie seiner Abschiebung. Begründend führte sie aus, zur Sicherung der erwähnten Entscheidung der Asylbehörde bestehe das Erfordernis, jederzeit auf die Person des Beschwerdeführers zugreifen zu können. Dieser sei in Österreich nicht sozial integriert. Er habe weder eine Wohnung, noch ein Einkommen oder nahe Familienangehörige in Österreich. Durch die Anwendung gelinderer Mittel nach Paragraph 77, Absatz eins, FPG könnte der Zweck der Schubhaft somit nicht erreicht werden.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 15. Oktober 2010 (ergänzt am 18. Oktober 2010) gemäß § 82 Abs. 1 Z. 3 FPG Beschwerde an die belangte Behörde. Darin brachte er u.a. vor, sein Cousin S. lebe "als anerkannter Flüchtling" in Wien; bei ihm bestünde eine Wohn- und Versorgungsmöglichkeit. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 15. Oktober 2010 (ergänzt am 18. Oktober 2010) gemäß Paragraph 82, Absatz eins, Ziffer 3, FPG Beschwerde an die belangte Behörde. Darin brachte er u.a. vor, sein Cousin S. lebe "als anerkannter Flüchtling" in Wien; bei ihm bestünde eine Wohn- und Versorgungsmöglichkeit.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21. Oktober 2010 wies die belangte Behörde diese Beschwerde gemäß § 83 FPG ab, stellte fest, dass die Festnahme, der Schubhaftbescheid und die bisherige Anhaltung des Beschwerdeführers seit 12. Oktober 2010 nicht rechtswidrig gewesen seien, und sprach gemäß § 83 Abs. 4 erster Satz FPG aus, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21. Oktober 2010 wies die belangte Behörde diese Beschwerde gemäß Paragraph 83, FPG ab, stellte fest, dass die Festnahme, der Schubhaftbescheid und die bisherige Anhaltung des Beschwerdeführers seit 12. Oktober 2010 nicht rechtswidrig gewesen seien, und sprach gemäß Paragraph 83, Absatz 4, erster Satz FPG aus, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen.

Begründend bejahte sie das Vorliegen des Schubhafttatbestandes nach § 76 Abs. 2a Z. 1 FPG, bei dem grundsätzlich von einem Sicherungsbedarf auszugehen sei, und führte - soweit im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung - weiter aus, der als "Cousin" des Beschwerdeführers auftretende S. habe bisher weder sein Verwandtschaftsverhältnis nachweisen können noch berechnete Fragen der Behörde "nach den Umständen der Unterbringungsmöglichkeit" beantwortet. Da der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung im Asylverfahren sowie bei seiner Einvernahme durch die Fremdenpolizeibehörde am 12. Oktober 2010 keine in Österreich lebenden Verwandten angegeben bzw. deren Existenz verneint habe, komme seinem Vorbringen in der Verwaltungsbeschwerde "absolut keine Glaubwürdigkeit" zu. Auch an seinem Verwandtschaftsverhältnis zu S. sowie zu einem weiters ins Treffen geführten "Großonkel" müsse gezweifelt werden, seien diese "Verwandten" doch erst nach der Schubhaftverhängung "aufgetaucht". Der Gefahr eines Untertauchens des Beschwerdeführers könne daher nicht durch gelindere Mittel, etwa durch Unterkunftnahme bei S., begegnet werden. Die Abhaltung der (in der Verwaltungsbeschwerde ausdrücklich beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung habe - so argumentierte die belangte Behörde abschließend - gemäß § 83 Abs. 2 Z. 1 FPG unterbleiben können, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt sei. Begründend bejahte sie das Vorliegen des Schubhafttatbestandes nach Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer eins, FPG, bei dem grundsätzlich von einem Sicherungsbedarf auszugehen sei, und führte - soweit im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung - weiter aus, der als "Cousin" des Beschwerdeführers auftretende S.

habe bisher weder sein Verwandtschaftsverhältnis nachweisen können noch berechnigte Fragen der Behörde "nach den Umständen der Unterbringungsmöglichkeit" beantwortet. Da der Beschwerdeführer bei der Erstbefragung im Asylverfahren sowie bei seiner Einvernahme durch die Fremdenpolizeibehörde am 12. Oktober 2010 keine in Österreich lebenden Verwandten angegeben bzw. deren Existenz verneint habe, komme seinem Vorbringen in der Verwaltungsbeschwerde "absolut keine Glaubwürdigkeit" zu. Auch an seinem Verwandtschaftsverhältnis zu S. sowie zu einem weiters ins Treffen geführten "Großonkel" müsse gezweifelt werden, seien diese "Verwandten" doch erst nach der Schubhaftverhängung "aufgetaucht". Der Gefahr eines Untertauchens des Beschwerdeführers könne daher nicht durch gelindere Mittel, etwa durch Unterkunftnahme bei S., begegnet werden. Die Abhaltung der (in der Verwaltungsbeschwerde ausdrücklich beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung habe - so argumentierte die belangte Behörde abschließend - gemäß Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer eins, FPG unterbleiben können, weil der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrist durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat:Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrist durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Zu dem bei Anordnung der Schubhaft gemäß § 76 Abs. 2a Z. 1 FPG notwendigen Sicherungsbedarf und der Zulässigkeit seiner Abdeckung durch Anwendung (bloß) gelinderer Mittel wird zunächst gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die grundlegenden Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 26. August 2010, Zl. 2010/21/0234, insbesondere Punkt 3.2. der Entscheidungsgründe, verwiesen.Zu dem bei Anordnung der Schubhaft gemäß Paragraph 76, Absatz 2 a, Ziffer eins, FPG notwendigen Sicherungsbedarf und der Zulässigkeit seiner Abdeckung durch Anwendung (bloß) gelinderer Mittel wird zunächst gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die grundlegenden Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 26. August 2010, Zl. 2010/21/0234, insbesondere Punkt 3.2. der Entscheidungsgründe, verwiesen.

Die Beschwerde rügt in diesem Zusammenhang, dass die belangte Behörde das vom Beschwerdeführer in der Administrativbeschwerde (bzw. ihrer Ergänzung) jeweils dargestellte Verwandtschaftsverhältnis (insbesondere zu S.) nicht als erwiesen ansehe. Dann hätte sie allerdings nicht von einem geklärten Sachverhalt iSd § 83 Abs. 2 Z. 1 FPG ausgehen dürfen. Vielmehr wäre eine mündliche Verhandlung durchzuführen gewesen, um auch einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu gewinnen.Die Beschwerde rügt in diesem Zusammenhang, dass die belangte Behörde das vom Beschwerdeführer in der Administrativbeschwerde (bzw. ihrer Ergänzung) jeweils dargestellte Verwandtschaftsverhältnis (insbesondere zu S.) nicht als erwiesen ansehe. Dann hätte sie allerdings nicht von einem geklärten Sachverhalt iSd Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer eins, FPG ausgehen dürfen. Vielmehr wäre eine mündliche Verhandlung durchzuführen gewesen, um auch einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu gewinnen.

Damit zeigt der Beschwerdeführer einen relevanten Verfahrensmangel auf:

Das Nichtausreichen der Anwendung gelinderer Mittel zur Abdeckung des Sicherungsbedarfs wurde im angefochtenen Bescheid damit begründet, dass sowohl die Verwandtschaft des Beschwerdeführers (zu S.) als auch die Unterkunftsmöglichkeit (bei diesem Angehörigen) "bezweifelt" bzw. als nicht erwiesen angesehen wurden. Beide Umstände wurden vom Beschwerdeführer bereits in der Administrativbeschwerde geltend gemacht. Angesichts dessen hätte die belangte Behörde nicht von einem aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärten Sachverhalt ausgehen dürfen. Sie wäre daher verpflichtet gewesen, gemäß § 83 Abs. 2 Z. 1 FPG eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 29. September 2011, Zl. 2011/21/0099).Das Nichtausreichen der Anwendung gelinderer Mittel zur Abdeckung des Sicherungsbedarfs wurde im angefochtenen Bescheid damit begründet, dass sowohl die Verwandtschaft des Beschwerdeführers (zu S.) als auch die Unterkunftsmöglichkeit (bei diesem Angehörigen) "bezweifelt" bzw. als nicht erwiesen angesehen wurden. Beide Umstände wurden vom Beschwerdeführer bereits in der Administrativbeschwerde geltend gemacht. Angesichts dessen hätte die belangte Behörde nicht von einem aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärten Sachverhalt ausgehen dürfen. Sie wäre daher verpflichtet gewesen, gemäß Paragraph 83, Absatz 2, Ziffer eins, FPG eine mündliche Verhandlung durchzuführen vergleiche , zuletzt etwa das hg. Erkenntnis vom 29. September 2011, Zl. 2011/21/0099).

Infolge dieser Unterlassung hat sie den angefochtenen Bescheid mit einem Verfahrensmangel belastet, bei dessen Vermeidung sie zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 20. Oktober 2011

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Ermessen besondere Rechtsgebiete Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde "zu einem anderen Bescheid"

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010210459.X00

Im RIS seit

12.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at